

Vereinsrecht

Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für

Handels- und Gesellschaftsrecht

Konstanz/Zürich/Vaduz

Grosse Bedeutung der Vereine

Seit dem Jahr 1970 hat sich die Zahl der Vereine verfünffacht; im Jahr 1960 existierten in Deutschland ganze 86.000 Vereine. Es existiert keine Vereinsstatistik des Statistischen Bundesamtes, lediglich das Bundesamt für Justiz veröffentlicht eine „Zusammenstellung der Geschäftsübersichten der Amtsgerichte“, die per 31.12.2016 die Zahl von 602.602 (31.12.2015: 598.210) eingetragenen Vereinen ausweist (zum Vergleich 2014: 630.141 und 2013 591.759). Die Zahl der Neueintragungen bewegt sich bei 15.000–20.000 pro Jahr, wobei die letzten Jahre signifikant höher lagen: Die Zahl der Neueintragungen stieg von 15.084 im Jahr 2013 auf 60.095 im Jahr 2014, um im Jahr 2015 wieder auf 35.994 (2016 nur noch 13.550) abzufallen. Die Anzahl der Löschungen liegt bei 8.000–10.000 pro Jahr, wobei diese Zahl im Jahr 2014 von 10.512 im Jahr 2013 auf 12.793 anstieg und 2015 wieder auf 8.882 (2016: 9.003) sank.

Gesamtzahl eingetragener und nichteingetragener Vereine

Neueste Publikationen sprechen von ca. 600.000 eingetragenen und ca. 350.000 nichteingetragenen Vereinen, zitieren allerdings Zahlen aus 2004. Nach Bereinigung der Kartei im Zuge der Umstellung auf elektronische Register dürften davon allerdings 20–25 Prozent als „Karteileichen“ wegfallen. In Deutschland liegen die Zahlen von 2017 vor, die insgesamt 602.436 eingetragene Vereine (Stand 14.11.2018) ausweisen. Die Zahlen für das Jahr 2018 aus der Geschäftsentwicklung der Amtsgerichte liegen voraussichtlich erst Ende des Jahres 2019 vor.

Der nichteingetragene Verein

Neben den eingetragenen Vereinen, firmierend unter „e.V.“ existieren nichteingetragene Vereine, bisher als nichtrechtsfähige Vereine bezeichnet. Da deren Rechtsfähigkeit dem eingetragenen Verein in den letzten Jahren weitestgehend angeglichen wurde, unterscheidet er sich fast nur durch die Eintragung. Aus diesem

Grund wird hier nur noch die Rede von eingetragenen bzw. nichteingetragenen Vereinen sein, auch wenn die Dogmatik nicht ganz klar ist und dies dem Gesetzeswortlaut in der Überschrift des § 54 BGB widerspricht – klarer jedenfalls als der „rechtsfähige nichtrechtsfähige Verein“. Damit wird im Folgenden auch in Kauf genommen, daß es sich auch beim wirtschaftlichen Verein des § 22 BGB um einen nichteingetragenen Verein handelt, der durch Verleihung zur juristischen Person wird.

Nonprofit-Organisationen

Vereine lassen sich weder den erwerbswirtschaftlichen Unternehmen noch den staatlichen Einrichtungen zuordnen. Daher werden diese sog. Nonprofit-Organisationen (NPO) dem sog. Dritten Sektor zugeordnet. Nonprofit bedeutet in diesem Zusammenhang nur das fehlende wirtschaftliche Eigeninteresse. Gleichwohl können NPOs auch wirtschaftliche Interessen verfolgen. Der erzielte Überschuß kommt nicht Eigentümern zugute, sondern Dritten und wird zur Förderung des Satzungszwecks eingesetzt. Unter den unzähligen Vereinen sind jedoch auch bedeutende Vereine und Verbände, die Normen setzen und überprüfen. Die bekanntesten unter ihnen sind wohl der TÜV, DEKRA und die DIN-Organisationen. Angeblich bestehen ca. 200 weitere normsetzende Organisationen in der Rechtsform des eingetragenen Vereins.

Praxistip

Literatur (Auswahl)

Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 14. Auflage, Wolters Kluwer, Köln 2018

Wagner, Verein und Verband, 1. Auflage 2018, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

[Hier bestellen](#)

Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner**, LL.M.

Beratung und Begleitung im Vereins- und Verbandsrecht

Seestrasse 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz

wagner@wagner-vereinsrecht.com

www.wagner-joos.de

<23.01.2020><0_Allg.>